

# DAS MENSCHENRECHT AUF ANGEMESSENES WOHNEN

FACHTAGUNG 17. September 2024  
Teresa Hatzl

# HEUTIGE AGENDA

- Amnesty International Österreich
- Was sind Menschenrechte?
- Warum Armut und Wohnungs- und Obdachlosigkeit?
- Wohnungs- und Obdachlosigkeit aus menschenrechtlicher Perspektive

1

# AMNESTY INTERNATIONAL ÖSTERREICH

WER WIR SIND & WAS WIR MACHEN

- Weltweite Bewegung von **mehr als zehn Millionen** Menschenrechtsverteidiger\*innen
- Kämpfen für die Rechte aller Menschen und für alle Menschenrechte

**Menschenrechte haben das Ziel die Würde eines jeden Menschen zu schützen.**

# WER WIR SIND



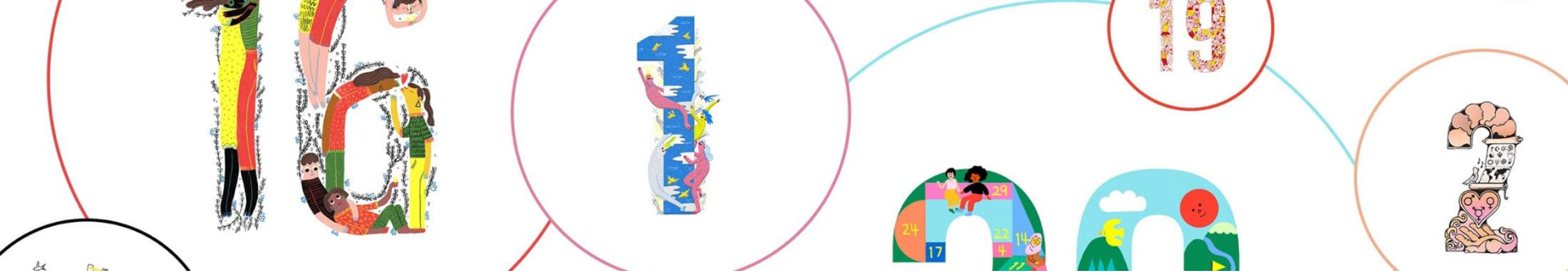
# WAS SIND MENSCHEN- RECHTE?



30 Artikel der Allgemeinen  
Erklärung der Menschenrechte  
(AEMR)

Artikel 1 AEMR: Alle Menschen  
**sind frei und gleich an Würde**  
und Rechten geboren.

Artikel 25 AEMR: Jeder Mensch hat  
das **Recht auf einen**  
**Lebensstandard**, der Gesundheit  
und Wohl für sich selbst und die  
eigene Familie gewährleistet,  
einschließlich Nahrung, Kleidung,  
**Wohnung**, ...



- **Staat** hat vorrangig Pflicht die Menschenrechte **zu achten, zu schützen und zu gewährleisten**
- Zahlreiche **völkerrechtliche Verträge und Konvention** – sowohl auf internationaler als auch regionaler Ebene und **gruppenspezifische** Menschenrechtsverträge
- **Zivile, bürgerliche** und **wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte** sind untrennbar und bedingen sich einander (Wiener Erklärung und Aktionsprogramm 1993)

**WARUM ARBEITEN WIR  
ZUM THEMA ARMUT,  
WOHNUNGS- UND  
OBDACHLOSIGKEIT**





- Armut hat viele Gesichter
- Armut ist das Ergebnis von Menschenrechtsverletzungen
- Armut führt zu Menschenrechtsverletzungen
- Wohnungs- und Obdachlosigkeit ist die extremste Form von Armut

2

# WOHNUNGS- UND OBDACHLOSIGKEIT

AUS MENSCHENRECHTSPERSPEKTIVE

# MENSCHEN RECHT AUF WOHNEN

- Verankert in **Artikel 11 (1) UN-Sozialpakt**, **Artikel 31 Europäische Sozialcharta (1966)**, gruppenspezifische Konvention
- Staatliche Verpflichtung das Recht auf angemessenes Wohnen – mit allen zur Verfügung stehenden Ressourcen – **fortschreitend zu verwirklichen**
- Staatliche Verpflichtung das **Gebot der Nichtdiskriminierung** unmittelbar anzuwenden

## 7 **Mindestkriterien** für das Recht auf angemessenes Wohnen

- Sicherheit des Wohnverhältnisses
- Verfügbarkeit von insb. Infrastruktur und Dienste
- Leistbarkeit
- Bewohnbarkeit
- Zugänglichkeit
- Standort
- Kulturelle Angemessenheit

*CESCR, Allgemeine Erläuterung Nr. 4*

**Die Beendigung von  
Obdachlosigkeit ist eine  
Minimalverpflichtung der  
Staaten.** CESCR, Allgemeine Erläuterung Nr 4, para 10

## WIRKSAME UMSETZUNG EINER ÖSTERREICHWEITEN, NATIONALE WOHNSTRATEGIE

- Unerlässlich für die Bereitstellung von leistbarem Wohnen im ganzen Land
- Beseitigung von Lücken und Ungleichheiten im System der Wohnungslosenhilfe

# EMPFEHLUNG DER VEREINTEN NATIONEN AN ÖSTERREICH

## WEITERE EMPFEHLUNGEN AN ÖSTERREICH:

- Systematische Datenerhebung
- Konsultation von Menschen mit Erfahrungen in der Wohnungs- und Obdachlosigkeit sowie Vertreter\*innen der Wohnungslosenhilfe
- Überprüfung des Zugangs zur Wohnungslosenhilfe und Sicherstellung eines diskriminierungsfreien Zugangs dazu
- Sicherstellung einer Vielfalt an Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, sowie Ausbau von Projekten, insbesondere Housing First, in ganz Österreich



DANKE FÜR DIE AUFMERKSAMKEIT.  
FRAGEN?

Mag.a iur. Teresa Hatzl, LL.M.  
Leitung, Advocacy & Research  
[teresa.hatzl@amnesty.at](mailto:teresa.hatzl@amnesty.at)